

Satzung über die Verleihung des Kunstpreises der Stadt Wernigerode und des Kulturpreises der Stadt Wernigerode

Auf der Grundlage der §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat von Wernigerode in seiner Sitzung am 08.11.2018 folgende Satzung über die Verleihung des Kunstpreises der Stadt Wernigerode und des Kulturpreises der Stadt Wernigerode beschlossen.

Der Kunstpreis sowie der Kulturpreis der Stadt Wernigerode dienen der Pflege der kulturellen Traditionen und der Fortentwicklung des kulturellen Lebens der Stadt. Mit den Preisen sollen Leistungen auf dem Gebiet der Kunst und der Kultur in der Stadt gefördert und anerkannt werden.

§ 1 Vergabe

- (1) Die Stadt Wernigerode verleiht jährlich im Wechsel den Kunstpreis der Stadt Wernigerode beziehungsweise den Kulturpreis der Stadt Wernigerode als Förderpreis.
Die Jury kann von diesem Vergaberhythmus abweichen.
- (2) Die Preise werden nicht ausgeschrieben. Eine Bewerbung um diese Ehrung ist ausgeschlossen.
- (3) Vorschläge können von allen Wernigeröder Bürgerinnen und Bürgern bei der Jury eingereicht werden.

§ 2 Vergabegremium

- (1) Über die Verleihung des Kunstpreises bzw. des Kulturpreises der Stadt Wernigerode entscheidet eine Jury. Die Mitglieder der Jury werden auf Vorschlag des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport jeweils für eine Wahlperiode des Stadtrates berufen. Die Berufung erfolgt in öffentlicher Sitzung durch den Stadtrat.
- (2) Vorsitzender der Jury ist der Oberbürgermeister oder ein von ihm benannter Vertreter.

Mitglieder der Jury sind:
 - der Vorsitzende des Ausschusses für Schule, Kultur und Sport des Stadtrates
 - der Vorsitzende des Kunst- und Kulturvereins
 - je ein Fraktionsmitglied des Stadtrates
 - eine Person aus dem Bereich Kultur
 - eine Person aus dem Bereich Wirtschaft
- (3) Die Beschlüsse der Jury bedürfen der Mehrheit der Stimmen ihrer Mitglieder. Abstimmungen im schriftlichen Verfahren über Gegenstände einfacher Art sind zulässig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Die Jury berät und entscheidet in nicht öffentlicher Sitzung. Der Rechtsweg gegen die Entscheidung ist ausgeschlossen. Der Vorsitzende der Jury informiert den Stadtrat über getroffene Entscheidungen zur Vergabe des Kunstpreises bzw. Kulturpreises der Stadt Wernigerode.

§ 3

Vergabekriterien

- (1) Gewürdigt werden hervorragende Leistungen in künstlerischen und kulturellen Bereichen wie Bildende Kunst, Design, Architektur, Denkmalpflege, Darstellende Kunst, Fotografie, Kunsthandwerk, Musik oder Literatur sowie in wissenschaftlichen - kulturellen Bereichen.
- (2) Der Kunstpreis der Stadt Wernigerode wird für hervorragende Leistungen auf künstlerischem Gebiet an Einzelpersonen, Gruppen, Vereine oder Institutionen verliehen, die dem Ansehen der Stadt auch überregional dienen.
- (3) Der Kulturpreis der Stadt Wernigerode wird in Anerkennung der kulturellen Arbeit, auch mit überregionaler Wirkung, an Einzelpersonen, Gruppen, Vereine oder Institutionen vergeben.

§ 4

Vergabeform

- (1) Der Kunstpreis bzw. der Kulturpreis der Stadt Wernigerode besteht aus einer Verleihungsurkunde und einem Geldbetrag in Höhe von 2.500,00 EURO.
- (2) Die Preisverleihung findet jährlich im feierlichen Rahmen in einer Sondersitzung des Stadtrates im Festsaal des Rathauses, zeitlich im Zusammenhang mit dem Rathausfest, statt.

§ 5

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 5

In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Verleihung des Kunstpreises der Stadt Wernigerode und des Kulturpreises der Stadt Wernigerode tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.10.2010 außer Kraft.

Wernigerode, 14.11.2018

Gaffert
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung über die Verleihung des Kunstpreises der Stadt Wernigerode und des Kulturpreises der Stadt Wernigerode wurde im Amtsblatt der Stadt Wernigerode Nr. 12/2018 am 24. November 2018 bekannt gemacht.